

## Informationen zur EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD)

### 1. Die EU-Zahlungsdiensterichtlinie

Zum 31.10.2009 tritt die EU-Zahlungsdiensterichtlinie in Deutschland in Kraft.

Die wesentlichen Ziele und Vorteile für Bankkunden sind:

- Ein einheitlicher Binnenmarkt für Zahlungsdienste durch harmonisierte rechtliche Rahmenbedingungen
- Förderung des Wettbewerbs durch vereinheitlichte Bedingungen
- Schutz der Konsumenten durch eine erhöhte Markttransparenz
- Verbesserte Effizienz bestehender Zahlungssysteme

Für den „normalen“ Zahlungsverkehr innerhalb Deutschlands ändert sich durch die EU-Zahlungsdiensterichtlinie nur wenig.

### 2. Grund für die Einführung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie

In Deutschland bieten Banken und Sparkassen umfassende, schnelle und bequeme Dienstleistungen zu günstigen Preisen. In anderen Industriestaaten Europas (z. B. in Italien, wo Sparkassen privatisiert wurden) zahlen Bankkunden laut einer am 22. September 2009 veröffentlichten EU-Studie mangels Wettbewerb unter den Banken teils ein Mehrfaches an Gebühren. (Jährliche Bankgebühren für Girokonten lt. Studie in Deutschland im Schnitt 89 Euro, in Italien 253 Euro)

Ein erster Schritt in Richtung eines europaweit einheitlichen Binnenmarktes für den Zahlungsverkehr war die EU-Preisverordnung, wonach eine EU-Standardüberweisung und auch Kartenverfügungen seit 2001 innerhalb Europas nicht mehr kosten dürfen, als im Inland. Da die Systeme aber nicht kompatibel waren, dauerten Überweisungen in andere EU-Staaten dennoch bis zu fünf Tage.

### 3. Geltungsbereich der EU-Zahlungsdiensterichtlinie

Die EU-Zahlungsdiensterichtlinie wird in den 27 EU-Staaten sowie in drei EWR-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum) in nationales Recht umgesetzt.

|                       |                              |            |
|-----------------------|------------------------------|------------|
| Belgien               | Irland                       | Polen      |
| Bulgarien             | Italien                      | Portugal   |
| Dänemark              | Lettland                     | Rumänien   |
| Deutschland           | Liechtenstein ( <i>EWR</i> ) | Schweden   |
| Estland               | Litauen                      | Slowakei   |
| Finnland              | Luxemburg                    | Slowenien  |
| Frankreich            | Malta                        | Spanien    |
| Griechenland          | Niederlande                  | Tschechien |
| Großbritannien        | Norwegen ( <i>EWR</i> )      | Ungarn     |
| Island ( <i>EWR</i> ) | Österreich                   | Zypern     |

## Informationen zur EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD)

### 4. Unterschied zwischen SEPA und PSD bzw. der Zahlungsdiensterichtlinie

**SEPA (Single Euro Payments Area)** basiert auf Standards und Regelwerken, auf die sich die europäische Kreditwirtschaft vor wenigen Jahren selbst verpflichtet hat.

Die **PSD (Payment Services Directive)** bildet als europäische Richtlinie nun einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs insgesamt und umfasst damit mehr als SEPA.

**Zahlungsdiensterichtlinie** (bzw. Richtlinie über Zahlungsdienste) ist die deutsche Bezeichnung für die PSD.

### 5. Änderung der AGB und Produktbedingungen der SSKM

Die AGB und Bedingungen für einzelne Leistungen entsprachen den bis dato geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Durch das Umsetzen der EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD) in nationales Recht war es nun für alle Banken notwendig, ihre AGB und die besonderen Bedingungen für einzelne Leistungen an die geänderten Vorgaben anzupassen.

### 6. Was ändert sich durch die EU-Zahlungsdiensterichtlinie in der Praxis:

- **Mehr Effizienz**

Ab 2012 verkürzen sich die Ausführungsfristen um weitere zwei Banktage.

- **Weitergehende Informationsansprüche des Kunden**

Kunden erhalten nun beispielsweise das Preis- und Leistungsverzeichnis obligatorisch vor Unterzeichnung des Girovertrags. Bislang erfolgte ein Hinweis auf den Preisaushang bzw. auf die Einsichtnahme im AGB-Ordner.

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden künftig spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung in Textform angeboten (bisher: sechs Wochen). Auch die Widerspruchsfrist des Kunden bei künftigen Änderungen verlängert sich von bisher sechs Wochen auf zwei Monate.

- **Haftungsbeschränkung**

Bei missbräuchlichen Verfügungen, zum Beispiel mit einer gestohlenen Karte, gilt eine Haftungsobergrenze von 150 Euro.

Die Stadtsparkasse geht noch einen großen Schritt weiter und stellt die Kunden deutlich besser, als die gesetzlichen Vorgaben es fordern:

Wir haben die Haftung für missbräuchliche Verfügungen mit Ihrer Kreditkarte auf maximal 50,- Euro begrenzt und bei Ihrer SparkassenCard sogar ausgeschlossen, wenn Sie als Kunde Ihre Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

## Informationen zur EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD)

7. Gibt es auch Einschränkungen gegenüber dem bisherigen Leistungsangebot?

Nein, mit der Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie sind keine Einschränkungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen verbunden.

Durch verkürzte Ausführungsfristen ist es für uns in Zukunft aber nicht mehr möglich, mehrere Tage auf Deckung zu warten, bis wir einen Auftrag weiterleiten (bislang bei Firmenkunden Vordisposition bis zu fünf Tage).

8. Was ist bei Überweisungen in Länder außerhalb des EWR?

Die EU-Zahlungsdiensterichtlinie beschränkt sich auf die 27 EU-Staaten sowie auf die drei EWR Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Für Überweisungen in andere Länder, beispielsweise in die USA, ergeben sich keine Vereinfachungen in der Abwicklung. Daher weichen auch die Kosten von Überweisungen innerhalb der 27 EU- und den drei EWR-Staaten ab.

9. Was ist allgemein zu beachten?

Bei Überweisungen sollten Sie noch sorgfältiger als bisher auf die korrekte Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN und BIC achten. Um die vorgeschriebenen kurzen Überweisungsfristen einhalten zu können, werden die Zahlungsdienstleister Aufträge künftig komplett automatisiert und allein mittels dieser Angaben abwickeln.

10. Was ist, wenn ich die neuen Geschäftsbedingungen nicht akzeptiere?

Die Änderungen der AGB und der Besonderen Bedingungen für einzelne Leistungen basieren auf einer für alle Banken in Deutschland gleichermaßen geltenden rechtlichen Vorgabe.

Um unsere Leistungen zu günstigen Konditionen anbieten zu können, sind wir darauf angewiesen, alle Zahlungen nach einheitlichen Bedingungen abwickeln zu können. Individuelle Vereinbarungen sind in der Praxis nicht umsetzbar. Sollten Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sein, würde dies bedeuten, dass wir keine Zahlungsaufträge mehr für Sie abwickeln können und das Konto kündigen müssten. Doch auch bei anderen Banken gelten gemäß der einheitlichen Vorgaben ähnliche Regelungen.